

Positions-Papier des BDSW zum Schutz von Flüchtlingsunterkünften

Der BDSW und sein Fachausschuss zum Schutz von Flüchtlingsunterkünften hat sich seit dem enormen Flüchtlingszustrom nach Deutschland mit den hieraus entstehenden Anforderungen an sach- und qualitätsgestützte Sicherheitsdienstleistungen befasst und unterzieht diese einem permanenten Überprüfungsprozess. Aus diesen Überprüfungen entsteht die Notwendigkeit einer ständigen Weiterentwicklung der Grundsatzpositionen des BDSW zum Schutz von Flüchtlingsunterkünften durch private Sicherheitsdienstleister.

I. Notwendigkeit eines Sicherheitskonzept und eindeutiger Vertragsregelungen

Dies vorausgeschickt und vor dem Hintergrund der praktischen Erfahrungen der Sicherheitsdienstleister aus der jüngsten Vergangenheit beim Schutz von Flüchtlingsunterkünften ist es vor Dienstleistungserbringung erforderlich, dass grundsätzlich

- ein objektspezifisches Sicherheitskonzept mit Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen ist,
- aus haftungsrechtlichen Gründen klare schriftliche Vertragsregelungen im Verhältnis zwischen Auftraggeber, Sicherheitsdienstleister und Betreiber/Liegenschaftsbetreuer/Wohltätigkeitsinstitution getroffen werden, insbesondere hinsichtlich der Aufgabenteilung, Koordination und Weisungsbefugnissen in Fällen der Eskalation.

II. Grundsatzpositionen

Im Einzelnen vertritt der BDSW zu den nachfolgend aufgeführten Punkten, zum Schutz von Flüchtlingsunterkünften folgende Positionen:

1. Qualifikation der Einsatzleiter, der Führungskräfte und der eingesetzten Sicherheitsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter

a) Einsatzleiter und Führungskräfte

Der **Einsatzleiter** mit Aufsichtsfunktion über alle vom Sicherheitsunternehmen in einer Flüchtlingsunterkunft eingesetzten Kräfte soll ab 01.01.2017 entweder als Service- bzw. Fachkraft für Schutz und Sicherheit oder als Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft (IHK) ausgebildet sein.

Des Weiteren sollte das **Führungspersonal** über mindestens eine zusätzliche relevante Fremdsprache verfügen, die eine Kommunikation mit Flüchtlingen ermöglicht, und über spezielle Qualifizierungen verfügen, z. B. zu den Themen Deeskalationstechniken und interkulturelle Kompetenzen verfügen.

Interkulturelle Kompetenzen umfassen z. B. Kenntnisse zu folgenden Themen:

- Verhaltensweisen/-regeln gegenüber verschiedenen Ethnien
- Stammeskulturen
- Gründe der Flucht aus Heimatländern, psychische Auswirkungen, Hoffnungen-Erwartungen-Befürchtungen
- Gründe für interkulturelle Spannungen
- Sozialverhalten vor Ort
- Religionshintergründe

b) Eingesetzte Sicherheitsmitarbeiter

Die **eingesetzten Sicherheitsmitarbeiter** müssen mindestens das Unterrichtsverfahren (URV) nachweisen und bei den in § 34a Abs. 1 Satz 5 GewO festgelegten Aufgaben zwingend die Sachkundeprüfung abgelegt haben. Sicherheitsmitarbeiter mit URV sollen innerhalb von 6 Monaten nach Einsatzbeginn die erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung nachweisen. Außerdem ist eine aufgabenspezifische Qualifizierung bei einer vom BDSW zertifizierten Sicherheitsfachschule, einem Verband für Sicherheit in der Wirtschaft oder einem gleichwertigen Bildungsträger zwingend erforderlich. Diese Qualifizierung kann in mehreren Modulen erfolgen.

Sicherheitsmitarbeiter in Flüchtlingsunterkünften müssen die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nachweisen, die von einer vom BDSW zertifizierten Sicherheitsfachschule, einem Verband für Sicherheit in der Wirtschaft oder einer gleichwertigen Ausbildungseinrichtung durchgeführt wird und die folgenden Themen behandelt:

- Aufgaben und Befugnisse bei der Arbeit in Flüchtlingsunterkünften
- Überblick über das Asylverfahren in Deutschland
- Rechte und Pflichten von Flüchtlingen
- kulturelle Unterschiede und Besonderheiten kennen, verstehen und respektieren/ Interkulturelle Kompetenz entwickeln; Umgang mit multikulturellen Konflikten
- Deeskalation in Flüchtlingsunterkünften; typische Konfliktsituationen in Flüchtlingsunterkünften; Umgang mit traumatisierten Menschen
- Eigensicherung und Gesundheitsprävention bei der Arbeit in Flüchtlingsunterkünften
- Ersthelfer
- Brandschutzhelfer

2. Eigensicherung und 4-Augen-Prinzip, persönliche Schutzausrüstung, medizinische Vorsorge

Auf Grund der konflikt- und gefahrgeneigten Situationen in Flüchtlingsunterkünften ist es zum Schutz der Sicherheitsmitarbeiter bei ihrer verantwortungsvollen Dienstleistungserbringung notwendig, dass persönliche Schutzausrüstung zum Einsatz kommt und die erforderlichen medizinischen Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Sicherheitsmitarbeiter umgesetzt werden. Die Einhaltung des 4-Augen-Prinzips durch 2 anwesende Sicherheitsmitarbeiter am jeweiligen Ort ist gemäß Durchführungsanweisung zu § 7 DGUVV 23 sicherzustellen. So können Sicherheitsmitarbeiter vor möglicherweise nicht gerechtfertigten Anschuldigungen in einem Mindestmaß geschützt werden.

Darüber hinaus muss die Anzahl der Sicherungskräfte in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Flüchtlinge sowie zur Sicherheitslage stehen. Für die ersten 75 Flüchtlinge in einem Objekt ist der Einsatz von mindestens zwei Sicherheitsmitarbeitern erforderlich. Das Verhältnis muss ab 76 Flüchtlingen 1 weiteren Sicherheitsmitarbeiter jeweils pro weitere 75 Flüchtlinge umfassen. Es ist im objektspezifischen Sicherheitskonzept abzubilden.

3. Entlohnung

Die Aufgaben von Sicherheitsunternehmen zum Schutz von Flüchtlingen und Flüchtlingsunterkünften sind äußerst vielschichtig. Sie umfassen u. a.

- Objektschutz
- Zugangs- und Zufahrtsskontrollen (Pfortendienst)
- Unterstützung des Betreibers bei der Durchführung der Hausordnung
- Unterstützung des Betreibers bei der Evakuierung nach Maßgabe der Brandschutzverordnung
- Überwachung und Auswertung der Alarm- und Kontrollsysteme
- Sicherstellung des störungsfreien Ablaufs der Taschengeldauszahlungen
- Telefon-, Boten-, Hausmeister und sonstige Servicedienste
- Begleitdienste innerhalb der Liegenschaft
- Kontrollgänge
- Zutrittsregelung zur Essenausgabe (Mengenbegrenzung der Essenteilnehmer je nach Raum-/Tischkapazität)
- Aufsichtsdienste
- Beförderung zur und Betreuung bei der Erstuntersuchung

Die Entlohnung für diese Aufgaben muss deutlich über dem Branchenmindestlohn oder dem Lohn der untersten Lohngruppe des jeweils gültigen regionalen/überregionalen Lohn-/Entgelttarifvertrages liegen. Die Entlohnung soll sich an dem Tarif für die Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft bzw. Fachkraft für Schutz und Sicherheit orientieren, es sei denn, es liegt bereits eine anderweitige Tarifierung dieser Tätigkeit(-en) in einem branchenbezogenen Tarifvertrag der privaten Sicherheitswirtschaft vor.

Folgende Lohngruppenstrukturen werden empfohlen:

Lohngruppe „Sicherheitsmitarbeiter zum Schutz von Flüchtlingsunterkünften“

1. Sicherheitsmitarbeiter mit Basismodul gemäß Qualifizierungsrahmenplan (Anlage 2 zum Positions-Papier) auf Anforderung des Auftraggebers
2. Führungskraft mit Erweiterungsmodul gemäß Qualifizierungsrahmenplan (Anlage 2 zum Positions-Papier) mit Personal- und/oder Objektverantwortung auf Anforderung des Auftraggebers

Es gelten die in den branchenbezogenen Tarifverträgen festgelegten Zeitzuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit.

4. Zuverlässigkeitsüberprüfung

Der BDSW ist der Auffassung, dass die eingesetzten Sicherheitsmitarbeiter einer erweiterten Zuverlässigkeitsüberprüfung (Regelabfrage) unterzogen werden müssen.

Zum Zweck der Zuverlässigkeitsüberprüfung von Sicherheitspersonal hat demgemäß die zuständige Behörde zusätzlich bei der für den Sitz der Behörde zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz die Abfrage des nachrichtendienstlichen Informationssystems zu veranlassen.

5. Überprüfung und Kontrolle durch Behörden

Die von Auftraggebern vorgesehene Eigenerklärung über relevante Vorstrafen reicht keines Falls aus. Vielmehr sind eine Überprüfung durch die Behörden, regelmäßige weitere Kontrollen sowie eine entsprechende Rückinformation an den Sicherheitsdienstleister erforderlich.

6. Auftragsvergabe und Einbindung von Qualitätskriterien

a) Erfordernis der Neuregelung der Auftragsvergabe

Der BDSW hält künftig die Beachtung folgende Grundsätze für die Auftragsvergabe zum Schutz von Flüchtlingsunterkünften für dringend erforderlich:

- Öffentliche Aufträge zum Schutz von Flüchtlingsunterkünften durch private Sicherheitsdienstleister werden im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben.
- Bei der Vergabe sind Aspekte der Qualität zu berücksichtigen.
- Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Grundlage dafür ist eine Bewertung des öffentlichen Auftraggebers, ob und inwieweit das Angebot die vorgegebenen Zuschlagskriterien erfüllt. Die Beurteilung des wirtschaftlichsten Angebotes hat auf der Grundlage einer dem Vertragsgegenstand entsprechenden angemessenen Gewichtung zwischen Preis und Leistung zu erfolgen. Die Beurteilung eines dem Vertragsgegenstand entsprechend angemessenen Preis-Leistungs-Verhältnisses bestimmt sich in Gewichtung und Berücksichtigung von Qualitätsaspekten in Höhe von mindestens 60 Prozent.¹

¹ Grundlagen für die Beurteilung einer angemessenen Gewichtung von Qualität und Preis bietet das mit Unterstützung der Europäischen Kommission durch die europäischen Sozialpartner der privaten Sicherheitswirtschaft entwickelte Bestbieterhandbuch von CoESS und UniEurope unterstützt von der Europäischen Kommission „Auftragsvergabe für qualitätsvolle private Sicherheitsdienstleistungen“, 2015

b) Zwingende Berücksichtigung von Qualitätskriterien

Qualitätskriterien (Eignungskriterien) sind z. B.:

- ✓ Vorhandensein eines qualifizierten Qualitätsmanagement-Systems
 - ✓ tägliche, 24-Stunden dauernde ununterbrochene Besetzung der Einsatzleitung mit Führungspersonal
 - ✓ kurze Reaktionszeit der Einsatzleitung mit Führungspersonal sowie der Reserven zur Verstärkung vor Ort bzw. zur Ersatzstellung von maximal 2 h
 - ✓ Einsatz und entsprechende Vergütung von qualifiziertem Personal; Nachweis der erforderlichen IHK-Sachkundeprüfung für das eingesetzte Personal. Beim Führungspersonal bzw. beim Objekt- und Wachleiterpersonal liegen qualifizierte Ausbildungen in Form der IHK-Geprüften Werkschutzfachkraft bzw. der Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft vor
 - ✓ Vorhandensein eines Ausbildungsstandards für Erstqualifikation und Weiterqualifikation (bi-modulares Qualifizierungssystem mit Basis- und Erweiterungsmodul, vgl. Anlage)
 - ✓ Vorhandensein von Sprachkenntnissen, die eine Kommunikation mit Flüchtlingen ermöglichen
 - ✓ spezielle Fortbildungen in Deeskalationstechniken und interkulturelle Kompetenzen (vgl. Anlage 1 und 2 und Punkt II.1.)
 - ✓ verfassungsschutzmäßige Überprüfung des eingesetzten Personals (Regelabfrage) gem. § 9 Absatz 2 BewachV
 - ✓ regelmäßige Zuverlässigkeitsüberprüfung des eingesetzten Personals, mindestens 1x jährlich
 - ✓ Referenzen/Erfahrungen
 - ✓ Implementierungskonzept
 - ✓ Konzept Regelbetrieb
 - ✓ ausreichender Versicherungsschutz gemäß BDSW-Empfehlung und Nachweis durch standardisierte Versicherungsbestätigung gemäß BDSW-Muster (vgl. Anlage 3)
- Die Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen.
 - Die Zuschlagskriterien müssen so festgelegt und bestimmt sein, dass die Möglichkeit eines wirksamen Wettbewerbs gewährleistet wird, der Zuschlag nicht willkürlich erteilt werden kann und eine wirksame Überprüfung möglich ist, ob und inwieweit die Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen.
 - Die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung müssen in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen aufgeführt werden.

c) Auftragsvergabe aktuell - Vorgabe von Kriterien der DIN 77200:2008-05, Leistungsstufe 2 gemäß Anhang A – Gewichtung nach Bestbieterkonzept gemäß Fußnote 1

Der BDSW empfiehlt die entsprechende Anwendung der Kriterien der Leistungsstufe 2 gemäß Anhang A der DIN 77200:2008-05 „Sicherheitsdienstleistungen – Anforderungen“, so dass sich die unternehmensbezogenen Eignungskriterien u. a. auf folgende Anforderungen beziehen:

Vorhandensein eines qualifizierten Qualitätsmanagement-Systems, Gewährleistung einer täglichen, 24-Stunden dauernden ununterbrochenen Besetzung der Einsatzleitung mit Führungspersonal, zusätzliche relevante Fremdsprachenkenntnisse des Führungspersonals, die eine Kommunikation mit Flüchtlingen ermöglichen, spezielle Fortbildungen in Deeskalationstechniken, interkulturelle Kompetenzen. Ersatz- und Verstärkungskräfte verfügen über dieselbe Qualifikation wie Einsatzkräfte.

d) Vergabe von Sicherheits- und Ordnungsaufgaben durch öffentliche Hand nur direkt an Sicherheitsunternehmen:

Das bisherige System der Auftragsvergabe an private Sicherheitsdienste muss immer wieder kritisch hinterfragt werden. Aus Sicht des BDSW sollte eine Trennung zwischen der Ausschreibung der Betreuung der Liegenschaft und der Vergabe der Sicherheitsaufgaben vorgenommen werden. Sollte dies nicht möglich sein, muss das Generalunternehmen vertraglich dazu verpflichtet werden, bei der Vergabe an ein privates Sicherheitsunternehmen dessen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit an Hand der gleichen Eignungskriterien wie gem. Ziffer 6. b) und c) zwingend zu verlangen.

e) Ausschluss von Nachunternehmen, aber Ermöglichung von Arbeitsgemeinschaften:

Ist der Einsatz von Nachunternehmen vom Auftraggeber zugelassen, sind für diese die Eignungskriterien gemäß Ziffer 6. b) und c) anzuwenden.

Arbeitsgemeinschaften sind jederzeit zulässig, deren Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit an Hand der gleichen Eignungskriterien wie gemäß Ziffer 6. b) und c) im Vergabeverfahren nachgewiesen sein muss.

Berlin / Bad Homburg im Dezember 2016

Anlage 1

**zum Positions-Papier des BDSW zum Schutz von Flüchtlingsunterkünften,
vom 15. März 2016**

Bi-Modulares Qualifizierungssystem

Basis (Umfang 49 Unterrichtseinheiten - UE)

Grundlagen interkultureller Kompetenz gemäß Anlage 2 (16 UE)
Deeskalation gemäß VBG-Prämienkatalog (16 UE)
Ersthelfer * (9 UE)
Brandschutz * (8 UE)

* Wiederholungsintervall alle 24 Monate

Erweitert für Führungskräfte (Umfang 73 UE)

Basis

Erweiterte Schulung in interkultureller Kompetenz gemäß Anlage 2

Erweiterte Schulung in Deeskalation, z. B.:

- typische Konfliktsituationen
- Umgang mit traumatisierten Menschen

Berlin / Bad Homburg im Dezember 2016

Anlage 2

zum Positionspapier des BDSW zum Schutz von Flüchtlingsunterkünften
vom 15. März 2016

Qualifizierungsrahmenplan zum Erwerb interkultureller Kompetenzen
für Sicherheitsmitarbeiter (SMA) zum Schutz von Flüchtlingsunterkünften

Zeitrahmen ca. 16 Unterrichtseinheiten (UE) Sicherheitsmitarbeiter (nach Abschluss wird eine Wissenskontrolle durchgeführt)		
Lfd. Nr.	Teil der Ausbildung	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	Einführung	a. persönliche Positionsbestimmung (Einstellung zum Thema Flüchtlinge) b. psychologische Vorkenntnisse aus Aus- und Fortbildung bzw. Tätigkeiten der SMA c. Einbringen privater Erfahrung (freiwillig) d. Objekte und Umfelder e. Asylrecht/DE, EU und Völkerrecht (Genfer Konvention) f. Bearbeitung des Themas Gewalt <ul style="list-style-type: none"> a. aus rechtlicher Sicht b. aus Sicht des Bürgers, der Flüchtlinge <ul style="list-style-type: none"> i. Deeskalation c. aus der Sicht der SMA d. in den Medien
2	Objekt	a. Definition des Einsatzes b. Anlaufstellen
3	Übersicht Herkunftsländer (Basis: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)	a. Allgemeines Wissen
4	Bewohner der Unterkunft	a. Zusammensetzung (Familien, Männer, Frauen, Kinder) b. psychologischer Zustand der Bewohner c. Erwartungshaltung der Bewohner
5	kulturelle Aspekte	a. neue Freiheiten im Zielland und deren Auswirkungen b. Feiertage
6	sexuelle Gewalt in Flüchtlingsheimen	a. betroffene Gruppen b. Erkennen von Signalen c. Umgang mit Betroffenen d. Einsatz weiblicher SMA als Vertrauenspersonen
7	Alkohol und Drogenproblematik	a. Verhaltensweise mit alkoholisierten Heimbewohnern, Durchsetzung der Hausordnung im Rahmen der objektspezifischen Dienstanweisung (ODA)
8	Rollentraining	a. Umgang mit Menschen (allgemein) b. Problemsituationen <ul style="list-style-type: none"> a. kulturelle Aspekte b. Personen unter Alkohol-/Drogeneinfluss c. Signale von sexuellen Übergriffen → eventuell Aufzeichnung Rollenspiele und Auswertung der Gruppe

Qualifizierungsrahmenplan zum Erwerb interkultureller Kompetenzen
für Führungskräfte zum Schutz von Flüchtlingsunterkünften

Zeitraumen ca. 40 UE Führungskraft (z. B. Einsatzleiter/Objektleiter)		
Lfd. Nr.	Teil der Ausbildung	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	Einführung	<ul style="list-style-type: none"> a) persönliche Positionsbestimmung der einzelnen SMA (Einstellung zum Thema Flüchtlinge) b) psychologische Vorkenntnisse aus Aus- und Fortbildung bzw. Tätigkeiten der SMA <ul style="list-style-type: none"> a. Einsatzvorbereitung b. Psychologische Belastung c. Stress <ul style="list-style-type: none"> i. Faktoren ii. Maßnahmen iii. Entgegenwirken c) Einbringen privater Erfahrung (freiwillig) d) Objekte und Umfeldler e) Asylrecht/DE, EU und Völkerrecht (Dubliner Übereinkommen, Genfer Konvention) f) Bearbeitung des Themas Gewalt <ul style="list-style-type: none"> a. aus rechtlicher Sicht b. aus Sicht des Bürgers, der Flüchtlinge <ul style="list-style-type: none"> i. Deeskalation c. aus der Sicht der SMA d. in den Medien g) Umgang mit Menschen <ul style="list-style-type: none"> a. Triebkräfte menschlichen Handelns <ul style="list-style-type: none"> i. nach Maslow h) Verschiedene Arten der Kommunikation i) Deeskalation statt Konfrontation
2	Objekt	<ul style="list-style-type: none"> a) Definition des Einsatzes b) Anlaufstellen c) Gefährdungsanalysen und Schutzziele
3	Übersicht Herkunftsländer (Basis: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)	<ul style="list-style-type: none"> a) Allgemeines Wissen <ul style="list-style-type: none"> a. Artikel 3 Grundgesetz b. Artikel 16 a Grundgesetz b) Problematik des Zusammenlebens einiger Kulturen aufgrund der politischen Entwicklung, Kriege oder anderer stammes- oder sprachgebundener Barrieren c) Strukturen und Politik der Länder, die zur Migration führen können (Push-Faktoren) d) Gründe, welche die Menschen zu Flucht bewegen; wirtschaftliche Aspekte (Pull-Faktoren)
4	Bewohner der Unterkunft	<ul style="list-style-type: none"> a) Zusammensetzung (Familien, Männer, Frauen, Kinder) b) psychologischer Zustand der Bewohner c) Erwartungshaltung der Bewohner d) Sind positive Umstände vorhanden? e) Solidarität von innen f) Hilfsbereitschaft der Nachbarn und freiwilliger Helfer

5	kulturelle Aspekte	<ul style="list-style-type: none"> a) neue Freiheiten im Zielland und deren Auswirkungen b) Lebensmittel <ul style="list-style-type: none"> a. religiöse Aspekte b. kulturelle Aspekte c. Alkohol-/Drogenkonsum c) Feiertage <ul style="list-style-type: none"> a. Welche Feiertage sind den einzelnen Kulturkreisen besonders wichtig? d) Verhalten gegenüber Frauen
6	Besonderheiten der Kultur- und Weltreligionen	<ul style="list-style-type: none"> a) Weltreligionen <ul style="list-style-type: none"> a. Christen b. Muslime c. Judentum d. asiatische Religionen b) unterschiedliche Kulturen/Besonderheiten <ul style="list-style-type: none"> a. geschichtlich b. aktuell c. regionsbedingt d. persönliche Problematiken
7	Flüchtlingsgründe (freiwillige und erzwungene)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kriege (push) <ul style="list-style-type: none"> a. Religionskriege und Repressalien b. Territorialkriege c. ethnische Kriege b) wirtschaftliche Aspekte (pull) <ul style="list-style-type: none"> a. vorübergehende Migration b. schlechte Verhältnisse im eigenen Land c. Not in der Familie d. berufliche Verbesserung e. Studium c) Katastrophen und daraus folgende wirtschaftliche Not
8	sexuelle Gewalt in Flüchtlingsheimen/Einsatz weiblicher SMA	<ul style="list-style-type: none"> a) Welche Problematiken können auftreten? b) betroffene Gruppen c) Erkennen von Signalen d) Umgang mit Betroffenen e) Einsatz weiblicher SMA als Vertrauenspersonen f) richtige Verhaltensweise für den kulturellen Kreis → spezielle Eigenschutzmaßnahmen
9	Alkohol und Drogenproblematik	<ul style="list-style-type: none"> a) Verhaltensweise mit alkoholisierten Heimbewohnern, Durchsetzung der Hausordnung im Rahmen der ODA
10	Rollentraining	<ul style="list-style-type: none"> a) Umgang mit Menschen (allgemein) b) Problemsituationen <ul style="list-style-type: none"> a. kulturelle Aspekte b. Personen unter Alkohol-/Drogeneinfluss c. Signale von sexuellen Übergriffen → eventuell Aufzeichnung Rollenspiele und Auswertung der Gruppe

Anlage 3



Betriebshaftpflichtversicherungsschutz für Sicherheitsdienstleistungen in Flüchtlingsunterkünften

Der BDSW empfiehlt Auftraggebern von Sicherheitsdienstleistern in Flüchtlingsunterkünften, den nachfolgend genannten Betriebshaftpflichtversicherungsschutz mit den unten angeführten Mindestversicherungssummen verbindlich von den eingesetzten Sicherheitsdienstleistern bestätigen zu lassen und vertraglich zu vereinbaren:

Name und Anschrift des Versicherungsnehmers:

Versicherer:

Versicherungsscheinnummer:

Ablaufdatum:

Verlängerungsklausel: Der Versicherungsschutz verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor Ablauf durch eine der Parteien schriftlich die Kündigung erklärt wird.
Vereinbart Ja / Nein

Betriebsbeschreibung: **Versichert gelten Bewachungsaufträge aller Art, insbesondere gelten vereinbart:**
- Bewachung von Flüchtlingsunterkünften
- Objekt- und Werkschutz
- Empfangs-, Pförtner- und Hausmeisterdienste
- Streifen- und Revierdienste
- Alarmaufschaltung, -verfolgung und -intervention
- Erstellung und Beratung bei Bewachungs- und Sicherheitskonzepten
- Überwachung von Anlagen der Haustechnik
- Veranstaltungs- und Messedienste (keine Veranstaltungsdurchführung)

Versicherungsumfang: Der Umfang dieser Versicherung erfüllt die Voraussetzungen gemäß § 34a Gewerbeordnung sowie § 6 der Bewachungsverordnung. Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers bei Schäden durch Mitarbeiter im ursächlichen Zusammenhang mit strafbaren Handlungen bei Abhandenkommen, Beschädigung oder Vernichtung bewachter Sachen.
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten Besitz und Gebrauch von Waffen, Munition und Geschossen (nicht jedoch beim Führen oder Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen) sowie deren Überlassung an Betriebsangehörige.

MINDESTVERSICHERUNGSSUMMEN:	
Die Versicherungssummen betragen <u>mindestens</u> je Versicherungsfall:	
2.500.000 €	für Personen- und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) pauschal (umfasst auch Schäden durch Beschädigung oder Vernichtung bewachter Sachen)
Im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden gelten folgende Versicherungssummen vereinbart:	
250.000 €	für Vermögensschäden, insbesondere gemäß Bundesdatenschutzgesetz
250.000 €	für das Abhandenkommen bewachter Sachen
250.000 €	für das Abhandenkommen von Schlüsseln/Codekarten
250.000 €	für Bearbeitungs-/Tätigkeitsschäden
2.500.000 €	für Umwelthaftpflichtschäden inklusive Umwelthaftpflicht-Regress
Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt mindestens jeweils das Zweifache der vorstehend je Versicherungsfall vereinbarten Versicherungssumme, bei Umwelthaftpflichtschäden das Einfache.	

.....
(Versicherungsnehmer, Unterschrift + Stempel, Ort, Datum) (Versicherer, Unterschrift + Stempel, Ort, Datum)